

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 31.07.2019)

Wer Bedenken richtig anmeldet, ist von der Mängelhaftung befreit!

- 1. Allein die Beteiligung des Auftragnehmers an der Festlegung des Leistungsinhalts vor Auftragsvergabe verwehrt es ihm nicht, sich später durch Bedenkenanmeldung von seiner Mängelhaftung zu befreien.**
- 2. Die Mitteilung von Bedenken muss inhaltlich richtig sowie erschöpfend sein, damit der Auftraggeber klar ersieht, worum es sich handelt und er demgemäß in eine ordnungsgemäße Prüfung eintreten bzw. diese veranlassen kann.**
- 3. Es kommt nicht darauf an, ob die Bedenken den Regeln der Technik entsprechen.**
- 4. Bedenken können wirksam gegenüber dem örtlich beauftragten Ingenieurbüro des Auftraggebers geltend gemacht werden.**

LG Bonn, Urteil vom 17.10.2018 - 1 O 79/11

VOB/B § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 3

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragte den Auftragnehmer (AN) mit Sanierungsarbeiten an einer Straße. Der AG schrieb das Aufbringen eines speziellen, gestrahlten "Prägeasphalts" aus. Die Prägung hielt jedoch der Verkehrsbelastung im Bereich einer Bushaltestelle nicht stand. Der Asphalt verformte sich derart, dass keine Fugen mehr erkennbar waren. Der AG macht gegen den AN Mängelansprüche wegen Verletzung von dessen Prüf- und Hinweispflicht geltend.

Entscheidung

Diesmal ohne Erfolg! Keines der Argumente des AG greift durch:

1. Zwar war der AN schon bei Abfassung des Ausschreibungstextes involviert. *"Allein die Beteiligung des AN an der Festlegung des Leistungsinhalts führt noch nicht generell dazu, dass er in der Folge mit Bedenkenanzeigen und Vorschlägen für eine anderweitige bessere Handhabung ausgeschlossen ist. Die Prüfungspflicht entsteht grundsätzlich erst mit Vertragsschluss. Es reicht aus, wenn der AN vor Beginn seiner Arbeiten (nach Auftragserteilung) seiner Prüfungs- und Mitteilungsverpflichtung nachkommt."*
2. Dieser Hinweispflicht ist der AN nachgekommen: *"Der AN hat ausdrücklich auf die Vorteile der von ihm angebotenen "Deckschicht aus Gussasphalt 0-11S B20/30 mit der für die Stadt kostenneutralen Ausführung als Niedertemperaturasphalt" hingewiesen." "Wie bereits in den Baubesprechungen angesprochen unterliegt die Straße spurfahrendem Busverkehr, der zu hohem Verschleiß und Druckbelastung insbesondere an den Brems- und Beschleunigungspunkten führt." "Da Niedertemperaturasphalt einen höheren Entweichungspunkt als konventioneller Gussasphalt hat, wäre Niedertemperaturasphalt besser geeignet."* Schließlich hat der AN formuliert: *"Wir folgen Ihren Anweisungen und bauen ohne Zugabe von langkettigen Wachsen und reichen für die eventuell daraus entstehenden Konsequenzen die Verantwortung an Sie weiter."* Damit ist dem Zweck der Hinweispflicht Genüge getan.
3. Zwar entsprachen die Bedenken des AN zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den anerkannten Regeln, sondern "nur" dem Stand der Technik. Darauf kommt es aber nicht an: *"Mitteilungspflichtige*

Bedenken werden dann ausgelöst, wenn der fachkundige und zuverlässige AN **Anlass zu einer entsprechenden Vermutung** hat."

4. Der AN hat seine Bedenken zwar nur an das Ingenieurbüro und nicht an die Stadt selbst gerichtet, aber: "Der AN genügt seiner Hinweispflicht, wenn er dem örtlichen Beauftragten des AG, der beauftragt ist, den AG bei dem Bauvorhaben zu vertreten, seine Bedenken mitteilt."

Praxishinweis

Die Entscheidung bereichert die große Sammlung zum Thema "Prüf- und Hinweispflichten" und zeigt zugleich, wie unglaublich schwer es für den AN ist, sich von seiner Haftung "zu befreien", wie es herrschende Meinung und Rechtsprechung verlangen.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag